Zentralausschuss für APS in Kärnten
Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS
Telefon: 050 534 - 10802
Fax: 050 536 - 16190
E-Mail: aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at

17. Dezember 2025

ZA – INFO/17

Jubiläumszuwendung/Jubiläumsstichtag

(Gehaltsgesetz §20c, Vertragsbedienstetengesetz §22(1))

Dem Lehrer/ Der Lehrerin (pragmatisch und vertraglich) **kann** aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit

- von 25 Jahren eine Belohnung von 200%
- von 40 Jahren eine Belohnung von 400%

des Monatsbezugs (inklusive Dienstzulagen), der ihm / ihr für den Monat des Dienstjubiläums gebührt, gewährt werden.

Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400% des Monatsbezuges wird auch gewährt, wenn der Lehrer/die Lehrerin mindestens 35 Dienstjahre hat und mit der Regelpension aus dem Dienst scheidet. Wenn ein Lehrer/eine Lehrerin mit der Korridor- bzw. Hacklerregelung in den Ruhestand geht, wird die Jubiläumszuwendung nur dann ausbezahlt, wenn er/sie 40 Dienstjahre - noch im Dienst befindlich - erreicht.

- Für die Jubiläumszuwendung gibt es einen eigenen persönlichen Jubiläumsstichtag (dieser ist nicht der „Vorrückungsstichtag“).
- Die Auszahlung erfolgt im Jänner oder im Juli.
- Ein Ansuchen ist nicht notwendig.

Mit kollegialen Grüßen!

LAbg. Stefan Sandrieser
Vorsitzender ZA